

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

### Jahrgang 1910.

---

#### V. Stück.

---

Ausgegeben und versendet am 29. Jänner 1910.

#### 6.

### Kundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 25. Jänner 1910, Zl. Mil. I-233/3-08,

betreffend die Vergütung der Mittagskost für die auf dem Durchzuge  
befindliche Militärmannschaft im Jahre 1910.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichskriegsministerium nach Maßgabe des § 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 93) die Vergütung, welche das Militärärar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1910 für die der Mannschaft vom Fähnrich (Gleichgestellten) abwärts auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagskost zu leisten hat, mit nachstehenden Beträgen für jede Portion festgesetzt:

Im Küstenlande, und zwar: für die Stadt Triest mit sechsundsiechzig (66), für die übrigen Marschstationen mit dreiundsiechzig (63) Hellern.

Dies wird infolge Erlasses des k. k. Landesverteidigungsministeriums vom 18. Dezember 1909, Zl. XVI-2409, hiemit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der k. k. Statthalter:

**Hohenlohe** m. p.



